

Deutschland ausgestellte Urkunde, in welcher die Ausdrücke „*principes electores*“ ohne weiteren Zusatz und „*principes coelectores*“ vorkommen, und endlich, was bei Weitem das Wichtigste ist, hier wird zuerst in Deutschland urkundlich eine „Siebenzahl der Fürsten die das Recht bei der Wahl des römischen Königs haben“ (*septem principum jus in electione regis Romani habentium numerus*) erwähnt.

Genau aus dem Lateinischen übertragen ist der Inhalt der Urkunde folgender:

Wir Rudolf durch Gottes Gnade König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches, thun Allen die diesen Brief einsehen werden, für alle Zeit kund, dass, als Wir dem zu Augsburg am 15. Mai feierlich abgehaltenen Hoftage präsidirten, und daselbst, in Unserer Gegenwart der durchlachtigsten Fürsten: Otakars, des Königs von Böhmen, Boten und Heinrichs, des Herzogs von Baiern, Bevollmächtigte anwesend waren, und unter ihnen eine Streitfrage so zu sagen über den Besitz des Rechts den Römischen König zu wählen sich erhob; von den Bevollmächtigten des genannten Herzogs Heinrich und dem durchlachtigsten Ludwig, Pfalzgrafen des Rheins, Herzoge von Baiern, Unserem vielgeliebten Sohne, vorgestellt worden ist: auf Grund des Herzogthums Baiern gebühre ihnen dieses von Alters her. Und es hat derselbige, Unser Sohn Ludwig, in Unserer und der gesammten Fürsten, Prälaten, Barone, Ritter und des ganzen Volkes, welche Alle eben jenem Hoftage beisassen, Gegenwart, öffentlich bezeugt, dass der erwähnte Herzog Heinrich, sein Bruder, einst der Wahl des ruhmwürdigen Königs der Römer Richard, Unseres Vorgängers, zugleich mit ihm selbst gegenwärtig, sammt den übrigen Mitwahlfürsten, beigewohnt, und dass jeder von Beiden auf ihn gesetzlich seine Stimme gerichtet habe, um zugleich mit den anderen Mitfürsten die dazu ein Recht haben, eben denselben zum König der Römer zu wählen. Hernach aber, zur Zeit Unserer zu Frankfurt von allen Fürsten die ein Recht bei der Wahl haben, einmüthig abgehaltenen Erwählung, geschah von den Boten und Bevollmächtigten eben desselben Herzogs Heinrich, nämlich von Heinrich, Propst von Oetingen, und Friedrich, dem Kirchherrn von Landshut, die dessen Abwesenheit wegen gesetzmässiger Hindernisse gesetzmässig entschuldigten, in Gegenwart des Bevollmächtigten des erwähnten Königs von Böhmen, des ehrwürdigen Berthold, Bischofs